



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Behamberg aufgrund des GRB vom 30.11.2000
betreffend die **Führung und Verwahrung von Hunden.**

§ 1 Maulkorb- und Leinenzwang

1. Im verbauten Gebiet der Gemeinde Behamberg sind auf Straßen, Plätzen und allen frei zugänglichen Grundstücken Hunde entweder an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen. Dies gilt auch auf besonders durch Hinweistafeln oder Gebotstafeln gekennzeichneten Wegen und Plätzen im übrigen Gemeindegebiet. Im übrigen sind im gesamten Gemeindegebiet von Behamberg Hunde stets so zu führen, dass eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist.
2. Der verwendete Maulkorb muss der Kopfform des Hundes angepasst und am Kopf derartig befestigt sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, aber nicht beißen oder den Korb vom Kopf streifen kann.
3. Hunde, die bereits durch ein aggressives Verhalten aufgefallen sind, sind an den im Abs. 1 angeführten Orten immer mit einem Maulkorb zu versehen.
4. Der Maulkorb- oder Leinenzwang gilt nicht für Private
 - a) Dienst- und Jagdhunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung oder
 - b) Wachhunde, wenn sie an eine sichere Laufkette gelegt sind.
5. Veterinärpolizeiliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2 Verwahrung von Hunden

1. Im Gemeindegebiet von Behamberg dürfen Hunde auf Grundstücken grundsätzlich nur so gehalten werden, dass sie keine Gefahr für Menschen oder Tiere darstellen.
2. Hunde dürfen ohne Aufsicht auf Grundstücken nur gehalten werden, wenn die Einfriedung dieser Grundstücke so hergestellt und instandgehalten ist, dass die Hunde das Grundstück nicht verlassen können.
3. Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, dass Türen in Einfriedungen von Grundstücken auf denen Hunde gehalten werden, geschlossen bleiben.

§ 3 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der jeweilige Tierhalter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Falle ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Vertraut jedoch der Halter den Hund einem Strafunmündigen an, ist er selbst allein verantwortlich. Darüber hinaus hat sich der Hundehalter zu vergewissern, dass die Person, der er den Hund anvertraut, geistig und körperlich zur Führung des Hundes geeignet ist.

§ 4 Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß Artikel VII EGVG 1950 i.d.g.F. bestraft.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister

(Gaßner Josef)

Angeschlagen am: 1.12.2000

Abgenommen am:

